

Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
Kurt-Schumacher Allee 1
45657 Recklinghausen

A n t r a g

auf Erteilung einer Genehmigung für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen
in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Absatz 1 Satz 1
Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz (4-fach)

Antragsteller der Maßnahme:

Eigentümer der Maßnahme (falls unterschiedlich):

Name: _____ / _____

Anschrift: _____ / _____

Telefon: _____ / _____

e-Mail: _____ / _____

Hiermit beantrage ich nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz folgendes Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Gewässers

Bezeichnung: _____

Angaben zum Grundstück:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

und/oder

Straße _____ Nr. _____ Ort _____

ausführen zu können:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

_____, den _____
Ort, Datum Unterschrift

Anlage zum Antragsformular

Allgemein

Bauen in Überschwemmungsgebieten

Seit Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 ist die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten alleinig und abschließend im WHG geregelt. Es ist darin u. a. festgelegt, dass die zuständige Behörde abweichend vom grundsätzlichen Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten **im Einzelfall** unter Auflagen genehmigen kann.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich dabei aus § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 WHG und können kurz wie folgt zusammen gefasst werden:

- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt
- und muss der Verlust an Retentionsraum zeitgleich ausgeglichen werden,
- darf der Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, darf bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt
- und müssen bauliche Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller darzustellen und durch geeignete Gutachten zu belegen. Sofern das Vorhaben die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Genehmigung nicht möglich.

Ausnahmen

Ist das Bauvorhaben in einem Bebauungsplan vorgesehen oder verfügt es über eine Bauartzulassung in der die inhaltlichen Kriterien der Genehmigungsvoraussetzungen bereits positiv geprüft wurden, entfällt die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzungen und das Bauvorhaben kann allgemein zugelassen werden. In diesem Fall ist das Vorhaben lediglich anzuzeigen.

Baugenehmigungspflichtige Anlagen

Soweit die bauliche Anlage baugenehmigungspflichtig ist oder im Zusammenhang mit einer vorgesehenen baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlage errichtet werden sollen, ist die wasserrechtliche Genehmigung zusammen mit der Baugenehmigung bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu beantragen.

Folgende Antragsunterlagen sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

1. **ausgefüllter Antragsvordruck**
2. **Baubeschreibung und Erläuterungsbericht.** Der Bericht hat eine Beschreibung des Bauvorhabens bzw. der damit unmittelbar zusammenhängenden Geländeänderungen und der Ausgleichsmaßnahmen zu enthalten und muss sich zu den Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen äußern.

Die unter Bauen in Überschwemmungsgebieten genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller darzustellen und durch geeignete Gutachten zu belegen.

Zudem muß der Bericht die Maßnahmen des Bauherrn zum hochwasserangepassten Bauen anhand der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Hochwasserschutzfibel erläutern (bestellbar über Telefon: 030-20080 oder Download: <http://www.bmvbs.de>). Es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor der Hochwassergefahr und zur Schadensminderung zu beschreiben.

3. **Übersichtslageplan** im Maßstab 1:5000. Die geplante Maßnahme ist rot zu kennzeichnen. Die Überschwemmungsgrenzen sind darzustellen. Die Karten der Überschwemmungsgebiete sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster abrufbar.
4. **Entwurfszeichnungen** mit Darstellung
 - Des Bauvorhabens einschließlich der Höhenlage sowie Angabe der Wasserstände bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100).
 - Der unmittelbar damit zusammenhängenden Geländeänderungen.
 - Des Nachweises, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird.
 - Der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie einer **Volumenberechnung** des Retentionsflächenausgleiches. Die Kompensationsmaßnahme muß den verlorengegangenen Retentionsraum gleichwertig ersetzen. (Berechnung über Multiplikation der bebauten Grundfläche mit dem zu erwartenden Wasserstand bei einem HQ100.)
 - Bei Gebäuden: Der im Hinblick auf eine hochwasserangepasste Ausführung vorgesehenen Maßnahmen, z. B. Schutz des Gebäudes gegen eindringendes Wasser (Lichtschächte, Fenster, Rohrdurchführungen), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl).

Die Höhenangaben sind in m üNN anzugeben.
5. **Standsicherheitsnachweis** für das Bemessungshochwasser (HQ100).
6. **Vollmacht**, falls im Namen des Antragsstellers gehandelt werden soll.
7. **Angabe der Baukosten, bei Wohn- und Bürogebäuden die Rohbaukosten.** Für die Gebührenermittlung ist der Baukostenwert der Maßnahme erforderlich.

Hinweis:

Es empfiehlt sich den Antrag von einem mit der Materie vertrauten Ingenieurbüro erstellen zu lassen.

Die notwendigen Angaben zu Überschwemmungsgebieten oder Grundlagendaten zur Wasserspiegellagenberechnung des maßgebenden 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) sind bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, (Ansprechpartner: Herr Weßling, Tel.: 0251/23755707 oder Herr Hüsing 0251/13751541) vom Antragsteller anzufordern.